



EINWOHNERGEMEINDE GAMPELEN

# BENÜTZUNGSREGLEMENT MEHRZWECKHALLE UND AULA GEMEINDEHAUS

GÜLTIG AB 2001

## INHALTSVERZEICHNIS - Benützungsreglement der Einwohnergemeinde Gampelen

1.	BENÜTZUNGSRECHTE	
1.1	Schule	3
1.2	Vereine	3
1.3	Öffentlichkeit	3
1.4	Ferien	3
2.	GESUCHE UND BEWILLIGUNGEN	
2.1	Benützungsarten	3
2.2	Mindestbelegung	3
2.3	Gesuche	3
2.4	Fristen	4
2.5	Bewilligungserteilung	4
2.6	Kompetenzen	4
	- Gemeinderat	4
	- Gemeindeverwaltung	4
2.7	Gebühren	4
3.	PFLICHTEN DER BENÜTZER	
3.1	Grundsatz	4
3.2	Haftung	4
3.3	Materialverluste	4
3.4	Versicherungen	5
3.5	Hausordnung	5
3.6	Aufsicht	5
4.	BESONDERE BESTIMMUNGEN MEHRZWECKHALLE	
A	Turnhallenbetrieb	
4.1	Garderoben	5
4.2	Duschanlagen	5
4.3	Schuhe	5
4.4	Geräte	5
4.5	Schränke	5
B	Übriger Betrieb	
4.6	Bühne	6
4.7	Feste/Tagungen	6
4.8	Restauration	6
4.9	Aussenanlagen	6
4.10	Schutzräume	6
5.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
5.1	Zufahrt	7
5.2	Zuwiederhandlungen	7
5.3	Inkraftsetzung	7
	ANHANG	
	Preisliste Inventar	

## 1. BENÜTZUNGSRECHTE

Schule	1.1 Die Anlagen dienen in erster Linie dem Schulunterricht der Primarschule und dem Kindergarten von Gampelen. Benützungen ausserhalb der Unterrichtszeit gemäss Stunden- und Belegungsplan sind dem Abwart zu melden.
Vereine	1.2 Die Vereine, politische Parteien und Organisationen mit Sitz in Gampelen haben gegenüber auswärtigen Interessenten das Vorrrecht zur Benützung der Anlagen. Als ortsansässige Benutzer gelten Institutionen, deren Mitglieder zur Hälfte in Gampelen Wohnsitz haben. Die ortsansässigen Benutzer erhalten ein Dauerbenützungrecht, welches mit einer sechsmonatigen, gegenseitigen Kündigungsfrist belegt ist. Auswärtige Vereine etc. können dieses Benützungrecht erhalten, wenn der notwendige Freiraum vorhanden ist.
Öffentlichkeit	1.3 Bewilligungen für die vorstehenden Benutzer gelten nur dann, wenn die Anlagen nicht für öffentliche Zwecke der Gemeinde benötigt werden, z.B. Gemeindeversammlungen, Orientierungen, Sitzungen, Zivilschutzübungen etc. Dauerbenutzer haben demnach die Räume für öffentliche Zwecke und Festanlässe nach Information und Absprache mit den Vereinspräsidenten/Vereinspräsidentinnen freizugeben.
Ferien	1.4 Die Anlagen bleiben während der Haupt- und Zwischenreinigung geschlossen.

## 2. GESUCHE UND BEWILLIGUNGEN

Benützungsarten	2.1 - <u>Dauerbenützungrecht</u> gestattet die regelmässige Benützung von Anlagen. - <u>Einzelbenützungrecht</u> gestattet die Benützung für eine oder einzelne Belegungen.
Mindestbelegung	2.2 Für eine Dauerbenützung ist eine regelmässige Belegung durch mindestens 10 Personen erforderlich. Andernfalls wird der Benutzer benachrichtigt und der Benützungsvertrag nicht mehr erneuert, wenn andere Begehren für die Benützung der Anlagen vorhanden sind.
Gesuche	2.3 Sämtliche Gesuche sind schriftlich einzureichen und müssen folgende Angaben enthalten: - Bezeichnung der Benutzer (Verein, Partei, Organisation ...) - Namen und Adressen der verantwortlichen Person - Zweck der Benützung - Bezeichnung der benötigten Räume und Anlagen

- Zeitpunkt der Benützungsdauer
- Zeitpunkt bereitstellen & wegräumen
- Voraussichtliche Zahl der Benützer

Fristen	2.4 Grundsätzlich werden die Gesuche in der Reihenfolge der Anmeldung berücksichtigt. In der Regel sind die Gesuche wie folgt einzureichen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Dauerbenützung</u>    sechs Monate vor der ersten Benützung</li> <li>- <u>Einzelbenützung</u>   vier Wochen vor dem Anlass</li> </ul>
Bewilligungs- erteilung	2.5 Bewilligungen werden schriftlich erteilt.
Kompetenzen	2.6.1 Gemeinderat <ul style="list-style-type: none"> <li>- Benützungsverträge mit Dauerbenützern</li> <li>- Benützungstarif</li> <li>- Entscheid über Vertragsauflösung etc.</li> <li>- Oberaufsicht</li> <li>- alle Aufgaben die nicht im Kompetenzbereich der Gemeindeverwaltung liegen</li> </ul> 2.6.2 Gemeindeverwaltung <ul style="list-style-type: none"> <li>- Belegungsplan</li> <li>- Schlüsselabgabe und -kontrolle</li> <li>- Erteilen von Einzelbewilligungen</li> </ul>
Gebühren	2.7 Die Benützungsgebühren sind in einem separaten Tarifanhang geregelt. Sie werden jeweils auf Jahresanfang durch den Gemeinderat festgelegt. Rechnungsstellung sowie Inkasso erfolgen durch die Gemeindeverwaltung.

### 3. PFLICHTEN DER BENÜTZER

Grundsatz	3.1 Alle zur Verfügung gestellten Räume, Geräte und Anlagen sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln.
Haftung	3.2 Die Veranstalter haften für alle Schäden, die sie an Gebäude, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Jede Sachbeschädigung, auch unverschuldete Materialschäden und Verluste haben die Vereinsleiter, Turnlehrer, Funktionäre etc. dem Abwart umgehend zu melden.
Materialverluste	3.3 Wer Material, (z.B. Schlüssel) verliert oder nicht mehr zurückbringt kann für den Verlust und Wiederbeschaffung inkl. allfällige Folgeschäden haftbar gemacht werden. Ist die betreffende Person nicht zu ermitteln, haftet der Verein oder der Veranstalter.

- Versicherungen 3.4 Die Gemeinde Gampelen lehnt - soweit gesetzlich zulässig - ausdrücklich jede Haftung bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab. Jedem Verein und Veranstalter wird deshab der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.
- Hausordnung 3.5 Die Anlagen sind so zu verlassen, dass alle Räume spätestens um 22.30 Uhr abgeschlossen sind (Ausgenommen speziell bewilligte Verlängerungen). Die Vereinsleiter, Turnlehrer und Funktionäre sind verantwortlich, dass nach dem Verlassen der Räume die Beleuchtung gelöscht ist und die Aussentüren abgeschlossen sind.
- Aufsicht 3.6 Die Verantwortlichen üben die unmittelbare Aufsicht über den Betrieb aus. Sie sind für die Übergabe und Rücknahme von Räumen und Geräten zuständig. Ihre Weisungen sind verbindlich und zu befolgen.

#### 4. BESONDERE BESTIMMUNGEN MZH

##### A) Turnhallenbetrieb

- Garderoben 4.1 Die sogenannte Lehrgarderobe/Sanitätszimmer darf nur von Turnlehrer, Leitern, Schiedsrichter und für den Theaterbetrieb als Schminkraum benützt werden. Die Turnlehrer und Vereinsleiter sind dafür besorgt, dass die Garderoben in einwandfreiem Zustand verlassen werden. Liegegebliebene Effekten sind sofort dem Abwart abzugeben.
- Duschanlage 4.2 Bei der Benützung der Duschanlage ist auf sparsamen Gebrauch des Warmwassers zu achten. Die Leiter kontrollieren nach der Benützung, ob die Duschen abgestellt sind.
- Schuhe 4.3 Die Strassenschuhe sind in den Garderoben auszuziehen und die Halle wie die Räume ausschliesslich durch den Saubergang zu betreten. Die Halle darf nur in sauberen Turnschuhen mit hellen Sohlen, in Socken oder barfuss betreten werden. Turnschuhe, welche vorher auf den Aussenanlagen getragen wurden, sind vor dem Betreten der Halle zu wechseln.
- Geräte 4.4 Geräte und Material aus den Hallengeräteräumen dürfen nicht im Freien benützt werden. Das Inventar des Aussengeräterumes andererseits darf nicht in der Halle verwendet werden.
- Schränke 4.5 Sämtliches bewegliches Material ist nach seinem Gebrauch an seinen Platz zu versorgen. Die Vereine erhalten bei Bedarf und Freiraum einen Materialschrank mit Schlüssel zugeteilt.

## B) Übriger Betrieb

- Bühne 4.6 Diese kann als Probe- oder Sitzungslokal zur Verfügung gestellt werden.
- Die besonderen Beleuchtungseinrichtungen und die Lautsprecheranlage werden nur vom Abwart oder die durch ihn bestimmten Personen bedient.
- Feste/Tagungen 4.7 Der Veranstalter ist auf eigene Kosten verantwortlich für:
- das Einholen von amtlichen Bewilligungen z.B. Wirten, Überzeit, Tombola usw.
  - den Abschluss aller notwendigen Versicherungen.
  - die Bestuhlung der Halle und Bühne unter Aufsicht des Abwartes.
  - Parkregelung nach Rücksprache mit der Ortpolizeibehörde (bzw. Wehrdienste).
  - die Reinigung der benützten Einrichtungen, Geräte, Räume und Anlagen. (Bei ungenügender Reinigung werden die Kosten zusätzlich verrechnet. Die Spezialbehandlung des Hallenbodens ist nur Sache des Abwartes.) Die Halle muss am Montagmorgen ab 09.00 Uhr für den Turnbetrieb bereit sein.
  - Die Organisation der notwendigen Sicherheitsdienste, z.B. Wehrdienste, Sanität usw.
- Restauration 4.8 Für die Benützung des Buffet- und Officeraumes werden vom Gesuchsteller in Absprache mit dem Abwart Personen bestimmt, die für die Übernahme und Rückgabe des notwendigen Inventars inkl. Schlüssel - worüber ein schriftliches Protokoll aufgenommen wird - zuständig sind.
- Beschädigtes Geschirr, Besteck etc. sind finanziell abzugelten (Tarif im Anhang).
- Bei besonderen Sportanlässen sind die Verbandsweisungen bezüglich Verwendung von Flaschen, Geschirr und Porzellangeschirr etc. einzuhalten.
- Aussenanlagen 4.9 Der Sportplatz kann von Vereinen benützt werden, sofern der Schulbetrieb nicht gestört wird. Die Rasenplätze können zur Schonung für bestimmte Zeit gesperrt werden.
- Schutzräume 4.10 Die Schutzräume werden nur ausnahmsweise auf begründetes Gesuch hin vermietet. Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung ist das Einverständnis des für den Zivilschutz zuständigen Gemeinderates.

## 5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Zufahrt**                    **5.1** Unter Rücksichtnahme auf die Anwohnerschaft hat die Zu- und Wegfahrt zur Mehrzweckhalle über den Leinacherweg zu erfolgen. Für die Aula ist der Parkplatz Gemeindeverwaltung zu benutzen.
- Zuwiederhandlungen**    **5.2** Missachtung der Benützungsordnung führt zu Verwarnung. Bei Wiederholung und schweren Fällen zum Widerruf der Bewilligung. Über die Vertragsauflösung und rechtlichen Schritte entscheidet der Gemeinderat.
- Inkraftsetzung**        **5.3** Dieses Benützungsreglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Gampelen am 21.08.2001 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 11.06.1996.

Gampelen, 21.08.2001

### NAMENS DES GEMEINDERATES GAMPELEN

Der Präsident:



Peter Gyger

Der Sekretär:



Daniel Studer

## **BENÜTZUNGSTARIF FÜR DIE GEMEINDELIEGENSCHAFTEN GAMPELEN**

### **Zweck der Gebühren**

Die Gebühren sollen zur Unkostendeckung an Gemeindееigene Räumlichkeiten erhoben werden.

### **Festsetzung und Inkasso**

Die Gebühren werden jeweils mit der Benützungsbewilligung festgesetzt. Der Betrag ist der Gemeindekasse bei Dauerbenützungen spätestens 30 Tage nach der ersten Benützung, bei Einzelbenützungen spätestens am Tag vor der Benützung zu bezahlen.

### **Grundsätze**

- Ortsansässige Institutionen dürfen die Gemeindebauten zur Ausübung ihrer regelmässigen Vereinstätigkeit (Dauerbenützung) unentgeltlich benützen.
- Nicht ortsansässige Institutionen dürfen die Gemeindebauten gegen Bezahlung der Gebühr gemäss Tarif während 2 Stunden pro Woche/Jahr benützen.
- Für private Benützung wird eine Gebühr gemäss Tarif erhoben.
- Semesterweise Benützung wird mit einer halben Jahrespauschale verrechnet.
- Für gemeinnützige Veranstaltungen (Einzelbenützung) kann die Gebühr reduziert oder erlassen werden. Zuständig für den Erlass ist der Gemeinderat.
- Für private Benützung durch Auswärtige oder kommerzielle Benützung legt der Gemeinderat die Gebühren fest.
- Die Ansätze gelten pro Tag. Endet ein Anlass erst nach Mitternacht, gilt dieser nicht als zweiter Tag.
- Folgt am Tag nach einer Abendveranstaltung eine Nachmittagsveranstaltung sind für diesen zweiten Tag nur die halben Gebührenansätze geschuldet.

### **Inkrafttreten**

Der Benützungstarif tritt mit Beschluss des Gemeinderates am 03.09.2002 in Kraft.

Gampelen, 03.09.2002

### **NAMENS DES GEMEINDERATES GAMPELEN**

Der Präsident:

Der Vizepräsident:



Peter Gyger



Werner Kräuchi

BENÜTZUNGSTARIF FÜR DIE GEMEINDELIEGENSCHAFTEN GAMPELEN

Raum	EINHEIMISCHE			AUSWÄRTIGE		
	Feste & Anlässe von einheimischen Vereinen (Art. 1.2 des Reglements) pro Tag	Tagungen und Versammlungen gemeinnützig pro Tag	Private Benützung pro Tag	Dauerbenützung bis 2 Std. pro Woche pro Jahr	Einzelbenützung bis 6 Std Halbtags pro Halbttag	Private + Kommerziele Benützung pro Tag
Grundgebühr	Fr. --.--	Fr. --.--	--	Fr. 600.--	Fr. 50.--	--
Turnhalle	Fr. --.--	Fr. --.--	Fr. 400.--		Fr. 60.--	Fr. 500.-- bis Fr. 5000.--
Schutzraum einzeln	Fr. --.--	Fr. --.--	--		Fr. 50.--	--
Aussengeräterraum	Fr. --.--	Fr. --.--	--		Fr. 30.--	--
Bühne	Fr. --.--	Fr. --.--	--	Fr. 200.--	Fr. 30.--	--
Buffetanlage exkl. Inventar	Fr. --.--	Fr. --.--	inkl.		Fr. 50.--	inkl.
Küche inkl. Inventar	Fr. --.--	Fr. --.--	inkl.		Fr. 50.--	inkl.
Aula (nur Anlässe)	Fr. 30.--, Private	Fr. --.--	--		Fr. 60.--	--

Gampelen, 20.01.2004

## Anhang 1

### PREISLISTE INVENTAR

Teller gross	Fr. 17.45 /Stk
Teller klein	Fr. 8.85 /Stk
Teller tief	Fr 11.05 /Stk
Tassen	Fr. 6.15 /Stk
Untertassen	Fr. 3.90 /Stk
Weinglas	Fr. 2.50 /Stk
Bierglas	Fr. 1.60 /Stk
Löffel	Fr. 5.20 /Stk
Gabel	Fr. 5.20 /Stk
Messer	Fr. 17.10 /Stk
Kaffeelöffel	Fr. 4.50 /Stk